

# SATZUNG DER STADT

# FRIEDRICHSTADT

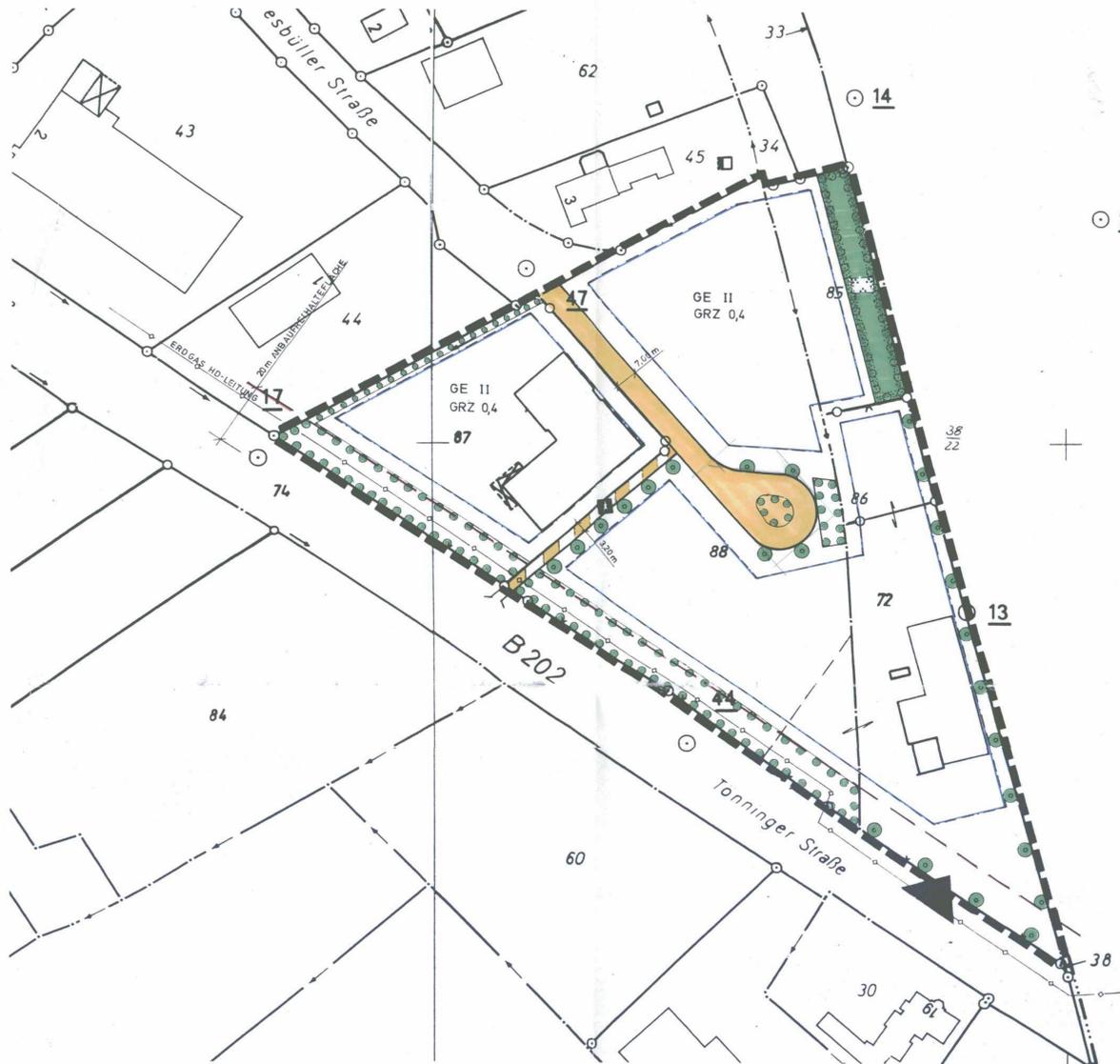
# UND ERWEITERUNG ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5

FÜR DAS GEBIET GEWERBEGEBIET, NÖRDLICH DER B202 WESTLICH DER BUNDESBAHNLINIE HAMBURG - HUSUM

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 16.06.1997.  
UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2.ÄNDERUNG\* DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 FÜR DAS O. A. GEBIET,  
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:  
\* ES GILT DIE BAU NVO 1990 \*UND ERWEITERUNG  
\*GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. 7.1996 BGBl. I S. 1189

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M.1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- GE GEWERBEGEBIETE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNLÄCHEN - ÖFFENTLICH -
- PARKANLAGE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- EINZELBÄUME ZU PFLANZEN
- ZUFAHRT
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 72 FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE BAUL. ANLAGEN

## TEXT - TEIL B

- ZULÄSSIGE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE  
FREISTEHENDE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN.
- ENTLANG DER STRASSENFRONT SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MIT AUSNAHME DER ZUFAHRTEN MINDESTENS 5m DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN.
- JE BETRIEBSGRUNDSTÜCK SIND <sup>AUSNAHMSWEISE</sup> NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN (FÜR BETRIEBSINHABER bzw. AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL) ZULÄSSIG.
- IM GEWERBEGEBIET SIND GEMÄSS §1 ABS.5 BAU NVO VERBRAUCHERMÄRKTE MIT EINEM GEMISCHTEN WARENANGEBOT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF UNZULÄSSIG.
- GEMÄSS §19 ABS.4 BAU NVO DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DER IN SATZ 1 BEZEICHNETEN ANLAGEN BIS ZU 75 % ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 16.06.97. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 16.06.97. BIS ZUM 23.06.97. DURCH ABDRUCK IN DER AM ...

ERFOLGT AM 21. Nov. 1995  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Juli 1995  
AMTSVORSTEHER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 16.06.97. DURCHFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 16.06.97. IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 21. Nov. 1995  
AMTSVORSTEHER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.06.97. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Juli 1995  
AMTSVORSTEHER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 16.06.97. DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG\* MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

\*UND ERWEITERUNG  
FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Juli 1995  
AMTSVORSTEHER

5. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.06.97. BIS ZUM 23.06.97. WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ...  
NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ...

IN DER ZEIT VOM 23.06.97. BIS ZUM 16.06.98. DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 18. Juli 1995  
AMTSVORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. Juni 1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

HUSUM, DEN 28. Okt. 1997  
LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.06.97. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 30. Juni 1997  
AMTSVORSTEHER

8. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG\* BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ...

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

FRIEDRICHSTADT, DEN ...  
AMTSVORSTEHER

9. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)), WURDE AM 16.06.97. VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG\* WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 16.06.97. GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 30. Juni 1997  
AMTSVORSTEHER

10. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG (IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 19.11.97. DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 03.02.1998 AZ: 603 - 681/2 (5) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. -DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN ...  
AMTSVORSTEHER

11. DIE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 16.06.97.  
BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG\* SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ... VOM 11.03.98. BIS ZUM 26.03.98. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN (UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.03.98. IN KRAFT GETRETEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 06.04.98  
AMTSVORSTEHER